

§ 23 BbgGAV (Brandenburg) — Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses

Brandenburgische Gutachterausschussverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Neben der Erstattung von Obergutachten auf Antrag eines Gerichtes hat der Obere Gutachterausschuss auf Antrag einer Behörde in einem gesetzlichen Verfahren ein Obergutachten zu erstatten, wenn das Gutachten eines Gutachterausschusses vorliegt.
- (2) Der Obere Gutachterausschuss erarbeitet den Grundstücksmarktbericht für den Bereich des Landes Brandenburg.
- (3) Der Obere Gutachterausschuss soll
Daten von Objekten, die bei den Gutachterausschüssen nur vereinzelt vorhanden sind, sammeln,
auswerten und bereitstellen,
im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Gutachterausschüsse verbindliche Standards für die
überregionale Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten festlegen,
zu besonderen Problemen der Wertermittlung Empfehlungen an die Gutachterausschüsse abgeben.

Zitiervorschlag: § 23 BbgGAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgGAV/23>